

## **Sozial- und bildungspolitische Lösungen für Sachsen**

**Vorschläge des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Sachsen**



## **Impressum**

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.  
Am Brauhaus 8  
01099 Dresden

Tel.: 0351/ 828 71 0  
Fax: 0351/ 828 71 100

E-Mail: [info@parisax.de](mailto:info@parisax.de)  
Online: [www.parisax.de](http://www.parisax.de)  
Twitter: [twitter.com/ParitaetSN](https://twitter.com/ParitaetSN)

V.i.S.d.P.: Michael Richter

Druck: Saxoprint GmbH

Bildnachweise Umschlag:

- Drobot Dean - [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)
- bilderstoeckchen - [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)
- Andrey Kuzmin - [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)
- Halfpoint - [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)
- highwaystarz - [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com)
- Andi Weiland - [gesellschaftsbilder.de](https://gesellschaftsbilder.de)
- Katarzyna Bialasiewicz - [Photographee.eu](https://Photographee.eu)

Stand: Juni 2019

## Sozial- und bildungspolitische Lösungen für Sachsen

Nach langem sozial- und bildungspolitischen Stillstand in Sachsen kam in den letzten Jahren wieder Bewegung in die Themenfelder. Ob Kita, Schule oder Schulsozialarbeit - in kleinen Schritten werden Verbesserungen angegangen. Dabei sind Versäumnisse der Vergangenheit aufzuholen und neue Herausforderungen anzugehen. Die Bandbreite an Aufgaben ist groß. Doch welche gehören sofort auf die sozial- und bildungspolitische Agenda des Freistaates Sachsen?

Auf den folgenden Seiten unterbreitet der Paritätische Sachsen Vorschläge, die zeitnah in Sachsen umgesetzt werden sollten, um wichtige sozial- und bildungspolitische Weichen zu stellen. Die Auswahl der aufgeführten Maßnahmen ist das Ergebnis des trägerübergreifenden Dialogs in der Mitgliedschaft des Paritätischen Sachsen und einer intensiven Diskussion auf der Klausur des Landesvorstandes.

Kommen wir ins Gespräch und setzen wir Lösungen für ein zukunftsfähiges Sachsen um.

Landespflegegeld für Pflegebedürftige einführen	4
Pflegeassistenzkräfte binden und Zugänge öffnen	5
Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ weiterentwickeln	6
Integrationsgesetz für Sachsen umsetzen	7
Auskömmliche Finanzierung Freier Schulen in Sachsen	8
Transparentes Genehmigungsverfahren für Schulen in freier Trägerschaft	9
Abwesenheitszeiten von Erzieher*innen in Personalplanung einbeziehen	10
Praxisanleitung in der praktischen Erzieher*innen-Ausbildung stärken	11
Berufsbegleitend Lernende stufenweise im Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen berücksichtigen	12
Flankierende Mittel für Bundesprogramm „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereitstellen	13
Gewaltschutz in Sachsen flächendeckend ausbauen	14
Landesjugendhilfegesetz für Sachsen	15
Ausbildungskapazitäten an Berufsakademien ausweiten	16
Gemeinwesen aktiv gestalten	17
Schulassistenz ausweiten	18
Freiwilligendienste: Attraktivität steigern und Engagement fördern	19
Stärkung diskriminierungsgefährdeter Personengruppen	20
Wohnen als sozialpolitische Aufgabe angehen	21

## Landespflegegeld für Pflegebedürftige einführen

### 1200 Euro pro Jahr für Pflegebedürftige mit festgestelltem Pflegegrad

Gute Pflege braucht motivierte Pflegekräfte. Der Bundesgesetzgeber hat daher wichtige Verbesserungen für das Fachpersonal auf den Weg gebracht. Die Kosten dafür müssen derzeit jedoch allein die Pflegebedürftigen tragen, da die Leistungsbeträge der Pflegekassen gesetzlich festgeschrieben sind. In der Folge stiegen die Eigenanteile in Sachsen - Mehrbelastungen von bis zu 500 Euro pro Monat und Pflegebedürftigem kamen auf die Menschen zu. Die Zahl jener Personen, die deshalb Hilfe zur Pflege beim Sozialamt beantragen, hat sich spürbar erhöht. Deswegen sind Pflegebedürftige und deren Angehörigen verunsichert. Zudem werden die kommunalen Haushalte zusätzlich belastet.

Gute Pflege darf nicht arm machen. Deshalb sprechen wir uns für eine Deckelung der Eigenanteile aus. Pflegekassen sollten 85 Prozent der pflegebedingten Kosten übernehmen. Hierzu bedarf es einer Änderung im SGB XI, für die sich der Freistaat Sachsen mit Nachdruck beim Bund einsetzen muss.

Bis eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung greift, sollte der Freistaat Sachsen mit einer kurzfristigen Regelung einspringen und den Betroffenen helfen. Wir schlagen daher vor, allen sächsischen Bürger\*innen mit einem festgestellten Pflegegrad unbürokratisch ein Landespflegegeld in Höhe von jährlich 1200 Euro zu gewähren. Das Pflegegeld soll gezahlt werden, wenn Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung leben oder in der häuslichen Pflege ambulante Pflegesachleistungen nach SGB XI beziehen.

Umsetzungskriterien:

- Das Pflegegeld wird steuerfinanziert und ist keine Leistung der Pflegeversicherung.
- Es handelt sich um eine zusätzliche, nicht steuerpflichtige Geldleistung, die Pflegebedürftigen unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt wird. Es erfolgt keine Verrechnung mit anderen Leistungen, wie beispielsweise Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Arbeitslosengeld II, Blindengeld, Leistungen bei Erwerbsminderung, Pflegegeld oder Wohngeld.
- Die Antragstellung und Leistungsgewährung erfolgt unbürokratisch. Es erfolgt eine einmalige Antragstellung und ein Antrag wirkt für die nachfolgenden Pflegegeldjahre fort.
- Das Landespflegegeld soll mindestens solange gezahlt werden, bis die Finanzierung der Pflegesicherung auf Bundesebene neu vereinbart wird.

Voraussetzungen:

- Pflegebedürftigkeit mit festgestelltem Pflegegrad (inkl. Nachweis)
- Bezug von Pflegesachleistungen nach SGB XI
- im Zeitraum der Antragstellung Hauptwohnsitz in Sachsen

Geschätzte Kosten:

Die aktuelle Anzahl der Pflegebedürftigen in Sachsen beläuft sich laut Statistischem Landesamt Sachsen auf 204.797 Personen (Stand: 31.12.2017). Ausgehend von dieser Zahl ergibt sich ein finanzieller Bedarf von insgesamt etwa 250 Mio. Euro pro Jahr.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Julia Schulz** (Referentin Pflege)  
 Tel.: 0351/ 828 71 142  
 E-Mail: julia.schulz@parisax.de

## Pflegeassistentenkräfte binden und Zugänge öffnen

### Zwischenprüfung im Sinne eines qualifizierten Pflegeassistentenabschlusses anerkennen

Für eine zukunftsfähige Pflege sind Fach- und Assistenzkräfte gleichermaßen wichtig. Der Personalmix in diesem Sektor richtet sich nach aktuellen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben wie dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, nach strukturellen Gegebenheiten in der Einrichtungen sowie den fachlichen Bedarfen der zu betreuenden Menschen. Ab 2020 generiert ihrerseits auch die Pflegeberufereform ein neues Verständnis der Pflegeberufe und soll eine größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Abschlüssen gewähren. Uns ist dabei eine nachhaltige Ausbildungsstruktur für Pflegefachkräfte sowie Pflegekräfte in Sachsen wichtig.

Neben der qualitativ vollen Ausbildung von Fachkräften muss auch jene der qualifizierten Pflege- und Betreuungskräfte im Blick bleiben. Assistenzkräfte tragen entscheidend zur Entlastung von Fachkräften bei, damit diese sich auf ihre festgeschriebenen Vorbehaltsaufgaben konzentrieren können. Zudem sind Assistenzkräfte unabdingbar, um den reibungslosen Ablauf in der Pflege zu gewährleisten.

Im Pflegeberufereformgesetz 2017 verankert und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von 2018 zur weiterführenden Ausgestaltung an die Länder gegeben, ist nach zwei Ausbildungsjahren in der generalistischen Ausbildung eine Zwischenprüfung (vgl. PflBRefG 2017 § 6 Abs. 5) vorgesehen. Das Zwischenprüfungsergebnis dient lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes und hat formal keine Auswirkungen auf den Ausbildungsfortgang. Dennoch lässt sich an diesem Punkt gut erkennen, inwieweit das Ausbildungsziel als Fachkraft erreicht werden kann.

Das Kompetenzniveau der angehenden Pflegefachkräfte bis zur Zwischenprüfung entspricht dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) Stufe Fünf. Zum Vergleich: Der in Sachsen geltende Abschluss von staatlich geprüften Krankenpflegehelfer\*innen liegt auf dem Niveau DQR Drei. Daher sprechen wir uns nach den zwei Jahren generalistischer Pflegeausbildung für die Anerkennung in Form eines definierten Qualifikationsabschlusses im Assistenzbereich aus.

Sollten Auszubildende den Fachkraftabschluss später nicht erreichen, bliebe ihnen ein Assistenzabschluss und damit auch der berufliche Einstieg in die Pflege erhalten. Darüber hinaus sollte auf Basis dieses qualifizierten Pflegeassistentenabschlusses der Wiedereinstieg in die Fachkraftausbildung zu einem anderen Zeitpunkt möglich sein.

Unser Vorschlag möchte vorhandene Formen der Assistenzausbildung nicht in Abrede stellen. Perspektivisch wird jedoch eine bundeseinheitliche Assistenzausbildung im Pflegebereich angestrebt, die sich an der Kompetenzorientierung der generalistischen Pflegeausbildung orientiert.

In Sachsen braucht es daher eine Regelung, die eine Anerkennung der bisherigen zwei Ausbildungsjahre im Sinne eines qualifizierten Pflegeassistentenabschlusses ermöglicht. So können eventuelle Ausbildungsabbrüche nach der Zwischenprüfung aufgefangen und die betreffenden Personen im Pflegesystem gehalten werden.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Claudia Österreicher** (Referentin Pflege)  
 Tel.: 0351/ 828 71 143  
 E-Mail: [claudia.oesterreicher@parisax.de](mailto:claudia.oesterreicher@parisax.de)

## Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ weiterentwickeln

### Novellierung der Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Integrative Maßnahmen)

Mit Hilfe der Richtlinie Integrative Maßnahmen wird insbesondere eine Reihe von Angeboten zur Integration und aktiven Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. der kommunalen Integrationsarbeit durchgeführt. Da Integrationsprozesse bzw. Prozesse der interkulturellen Öffnung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts langwierig und komplex sind, entsprechen die derzeitige inhaltliche Ausgestaltung sowie die Förderstruktur nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Aus Sicht der Träger Sozialer Arbeit und Bildung werden momentan nur zeitlich befristete Projektmaßnahmen gefördert. Diese Praxis führt einerseits zur Unterbrechung laufender Integrationsarbeit und andererseits zu erheblichen Unsicherheiten bei ehren- sowie hauptamtlich Beschäftigten und deren Zielgruppen. Daher sollte unbedingt vor allem bei Bildungsangeboten, Angeboten der psychosozialen Versorgung oder bei Strukturen der Sprachmittlung eine Mehrjährigkeit der Projektarbeit über mindestens 3 bis 5 Jahre möglich werden.

Eine Förderung ist derzeit nur unter Einbringung teilweise erheblicher Eigenmittel möglich. Dies macht zahlreichen kleineren oder überwiegend ehrenamtlich getragenen Einrichtungen und Diensten trotz prädestinierter und innovativer Ideen und Konzepte die Antragstellung unmöglich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Freistaat Sachsen von gemeinnützigen Trägern Eigen- oder Drittmittel fordert, um bei der

sozialpolitisch zentralen Aufgabe der erfolgreichen Gestaltung gesellschaftlicher Integration einen professionellen Beitrag zu leisten.

Inhaltlich wurde die Richtlinie in den vergangenen Jahren um einige notwendige Förderschwerpunkte erweitert. Die finanzielle Ausstattung der Richtlinie kommt der inhaltlichen Weiterentwicklung jedoch nur ungenügend nach. Des Weiteren müssen Aspekte zur Stärkung von Regelangeboten und deren Integrationsbemühungen in die Förderung aufgenommen werden. Exemplarisch benannt seien dafür der flächendeckende Aus- und Aufbau von Migrationsberatungsstellen oder der sozialpädagogischen Begleitung frühkindlicher und schulischer Bildungsangebote.

Integration findet in den Kommunen statt. Und hier insbesondere in Vereinen, Nachbarschaften, Freizeit- und Bildungsangeboten. Durch die Förderrichtlinie werden erhebliche Mittel in koordinierende und steuernde kommunale Aufgaben investiert. Notwendig ist jedoch die stärkere Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Sozialräumen und Gemeinden.

Damit geht die Förderrichtlinie unseres Erachtens in Teilen an den tatsächlichen Bedarfen sowohl der Zielgruppe selbst als auch der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Integrationsarbeit vorbei.

Der Paritätische Sachsen fordert daher eine umfassende Weiterentwicklung der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen sowohl in ihrer Förder- und Vergabestruktur als auch in ihrer inhaltlichen Ausrichtung.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hendrik Kreuzberg** (Referent Migration)  
Tel.: 0351/ 828 71 145  
E-Mail: [hendrik.kreuzberg@parisax.de](mailto:hendrik.kreuzberg@parisax.de)

## Integrationsgesetz für Sachsen umsetzen

### Staatliche Förderung der Integrationsangebote und der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund landesgesetzlich verankern - Sächsisches Integrationsgesetz

Mit Stand 2018 lebten circa 192.000 Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen. Der Anteil Zugewanderter an der sächsischen Gesamtbevölkerung wächst seit 20 Jahren stetig.

In allen Bevölkerungsgruppen sinkt die Arbeitslosenquote im Freistaat kontinuierlich. Mit mehr als 27 Prozent sind Menschen mit Migrationshintergrund jedoch viermal häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Arbeitnehmer\*innen ohne Migrationshintergrund. Entsprechend erhöht ist das Armutsrisiko. Mehr als 47 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund - gegenüber 16 Prozent derer ohne Migrationshintergrund - sind von diesem Risiko bedroht.

Schüler\*innen mit Migrationshintergrund verlassen signifikant häufiger als ihre Mitschüler\*innen ohne Migrationshintergrund die Schule ohne qualifizierten Abschluss. 2016 hatten 25 Prozent der Volljährigen bis 35 Jahren mit Migrationshintergrund keinen berufsqualifizierenden Abschluss. In der Gruppe der 18-35jährigen Menschen ohne Migrationshintergrund traf dies nur für 6,3 Prozent zu.

Im Jahr 2018 ist die Zahl der Angriffe auf Geflüchtete und Migrant\*innen in Sachsen weiter angestiegen. Laut der ‚Angriffsstatistik 2018‘ sächsischer Opferberatungsstellen waren 208 der insgesamt 317 Gewalttaten rassistisch motiviert.

Bereits seit 2012 gibt es im Freistaat Sachsen das „Zuwanderungs- und Integrationskonzept“ (ZIK). Dieses wurde im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses in der letzten Legislaturperiode überarbeitet. Das damit weiterentwickelte „ZIK II“ kann aber nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem

umfassenden Integrationsgesetz sein. Bislang nutzt der Freistaat seine integrationspolitischen Handlungsspielräume und Steuerungsansätze unzureichend. Das aktuell gültige Konzept besitzt keine Verbindlichkeit für Politik, Verwaltung und Gesellschaft. Menschen mit Migrationshintergrund können bisher keine Ansprüche geltend machen.

Nachhaltige Integration gelingt nur, wenn staatliche und gesellschaftliche Strukturen integrationsfähig gestaltet sind. Dafür braucht der Freistaat ein Sächsisches Integrationsgesetz. Grundlage eines solchen Gesetzes ist ein diversitäts- und teilhabeorientierter Ansatz, bei dem Diskriminierungsfreiheit und Partizipation sowie Respekt und Toleranz die Leitmotive sind. Notwendige Inhalte eines Gesetzes sind insbesondere die Stärkung von Migrantenselbstorganisationen, die Sicherstellung der politischen und sozialen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Weiterentwicklung der Betreuungs- und Beratungsinfrastruktur.

Der Paritätische Sachsen fordert daher, in der kommenden Legislaturperiode ein Integrationsgesetz zu erarbeiten, welches mindestens die oben aufgeführten Anforderungen erfüllt. Neben der Gesetzgebung ist ein intensiver politischer sowie zivilgesellschaftlicher Diskurs darüber nötig, welche Verantwortung die Mehrheitsgesellschaft für die Gestaltung der Rahmenbedingungen von Integration hat und welche Chancen in diesem Prozess liegen.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hendrik Kreuzberg** (Referent Migration)  
Tel.: 0351/ 828 71 145  
E-Mail: [hendrik.kreuzberg@parisax.de](mailto:hendrik.kreuzberg@parisax.de)

## Auskömmliche Finanzierung Freier Schulen in Sachsen

**Schulen in freier Trägerschaft müssen bezüglich einer auskömmlichen Finanzierung für jedes Kind und jegliches Personal gleich der Schulen in staatlicher Trägerschaft ausgestattet werden.**

In Sachsen erhalten Schulen in freier Trägerschaft (SchiFT) rund 20 Prozent weniger zur Finanzierung des Schulbetriebs vom Land als staatliche Schulen. Viele Eigenleistungen von Eltern und Lehrkräften sowie die Erhebung von Schulgeld helfen dabei, diese Lücke annähernd zu schließen. Zudem verdient das Lehrpersonal rund 10 Prozent weniger als sein Gegenpart an staatlichen Schulen. Die Finanzierung Freier Schulen in Sachsen ist daher dringend anzupassen und die Berechnungsgrundlage für die Budgets der Freien Schulen neu anzusetzen.

Derzeit werden die Ausgaben des Freistaates für den Betrieb staatlicher Schulen als IST-Kosten statistisch erhoben. Basierend auf den Ausgaben des vergangenen Schuljahres werden die Auszahlungen an das Personal (davon nur 90 Prozent) und die Sachkosten je Schulart addiert und als durchschnittlicher Satz für das kommende Schuljahr festgelegt. Die Zahlungen an SchiFT fußen also auf der Vergangenheit. Eine Anpassung im laufenden Jahr bzw. eine Nachberechnung (z.B. mit Bescheid) nach Ablauf des Schuljahres erfolgt bisher nicht.

Der grundlegende Mangel in der Berechnung besteht in der Verwendung der IST-Zahlungen des Freistaates. Es werden nicht die geplanten Kosten (SOLL-Ansatz), sondern nur die tatsächlich ausgegebenen Gelder angesetzt (IST-Ansatz). Freie Schulen können also de facto nie auf die

Mittel zurückgreifen, die Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung stehen und sie erhalten von vornherein nicht ihren kalkulierten Bedarf.

Würden im Freistaat trotz Notwendigkeit keine Lehrkräfte eingestellt (und bezahlt), erhalten auch Freie Schulen diesen gleichen Bedarf nicht ausgezahlt, um die Lücke zu erfüllen. Für die Sachkosten gilt genauso der IST-Ansatz. Auch hier fehlen in den Schülerkostensätzen grundlegend z.B. die Kosten für Gebäude, die über Miet- und/oder Kreditmodelle finanziert werden.

Wenn der Freistaat nicht (ausreichend) baut oder renoviert, sind die Zuschüsse kleiner als der Plan ggf. vorsah und Freie Schulträger können ebenso nicht adäquat bauen bzw. renovieren.

Um die Gleichrangigkeit und Gleichberechtigung der SchiFT zu sichern, müssen der Schüler\*innenausgabesatz angeglichen und die Zuschusszahlung sinnvoll und zeitlich passend geregelt werden. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- IST-Kostenformel auf eine PLAN-Kostenformel umstellen.
- In PLAN-Kostenformel enthaltene Personalkosten mit 100 Prozent ansetzen.
- Beibehaltung der aktuell praktizierten unterjährigen Anpassung der Kostenformel nach tariflichen Änderungen.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Dr. Susanne Kleber** (Referentin Bildung)  
 Tel.: 0351/ 828 71 147  
 E-Mail: susanne.kleber@parisax.de



## Transparentes Genehmigungsverfahren für Schulen in freier Trägerschaft

**Sachsen benötigt ein transparentes Genehmigungsverfahren, das sowohl Schulgründer\*innen als auch Behörden einen verlässlichen Rahmen für Schulneugründungen bietet.**

Bestehende und in Gründung befindliche Schulen in freier Trägerschaft beklagen seit Jahren die intransparenten Prozesse im Genehmigungsverfahren mit dem Landesamt für Schule und Bildung/Standort Dresden (LaSuB/StoD). Allein in der Landeshauptstadt Dresden gibt es mehr als zehn gründungswillige Initiativen. Aber selbst Schulen mit erfolgreichem Betrieb sind vor Schließungen nicht sicher, wie sich am Beispiel der Natur- und Umweltschule Dresden zeigte.

Ein begonnenes Genehmigungsverfahren hat derzeit sehr unterschiedliche Verläufe je nachdem, in welcher Behörde es begonnen wurde und welche Personen es bearbeitet haben. Die Anforderungen sowie Kommunikation und Kooperation sind dadurch bisher von sehr unterschiedlicher Qualität. So ist es einem Gründungsteam nur schwer möglich, die Gründungsanforderungen zu sichern, sich auf einen Bescheid dauerhaft zu verlassen und die angestrebte Bildungsqualität einzuhalten.

Das Verfahren sollte das Recht auf eine gute Verwaltung umsetzen, wie es in der Charta der Grundrechte der EU Art. 41 festgeschrieben ist. Ein (Genehmigungs-)Verfahren muss alle Schritte, die zur Genehmigung führen, zeitlich sowie im Umfang und in ihrer Aussagekraft bestimmen. Dabei sollten nur grundlegende Aussagen in den Antrag einfließen und er muss Raum für notwendige Entwicklung bieten (z.B. für Gebäudekonzepte, Schulorganisation oder die Pädagogik). Eine so entstandene Genehmigung

muss auch nach zehn Jahren noch genauso lesbar, nachvollziehbar und umsetzbar sein.

Die Kosten eines Antrags müssen vor Antragstellung vollständig bekannt sein. Das betrifft sowohl die Kosten für eine Genehmigung als auch jene einer Ablehnung. Das Verfahren muss klar aufzeigen, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erfolgreich sein wird. Die zuständige Behörde muss zur Mitwirkung an einer erfolgreichen Antragstellung verpflichtet werden und auftretenden Hinderungsgründe zeitnah an die Antragstellenden kommunizieren. Ein Bescheid hat die Gründe für eine Ablehnung zu enthalten, die jedoch nur solche sein können, die sich aus der Verfahrensbeschreibung ergeben.

Um die Gleichrangigkeit und Gleichberechtigung der SchiFT zu sichern, gilt es, den gesetzlichen Rahmen (Art.7 GG) für SchiFT mit einem transparenten Verfahren zu versehen.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Ein Genehmigungsverfahren ist nachvollziehbar dokumentiert hinsichtlich Formularen, Zeitschiene, Inhalt, Qualität und Umfang.
- Die zu fordernden Unterlagen dürfen die gesetzlichen Festlegungen nicht übersteigen.
- Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind nachvollziehbar und vollständig publiziert.
- Mögliche Ablehnungsgründe sind aus dem Genehmigungsverfahren bekannt.
- Die zuständige Stelle wirkt an einer Genehmigung proaktiv mit.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Dr. Susanne Kleber** (Referentin Bildung)  
 Tel.: 0351/ 828 71 147  
 E-Mail: susanne.kleber@parisax.de

## Abwesenheitszeiten von Erzieher\*innen in Personalplanung einbeziehen

**Die Abwesenheitszeit der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen muss mit 20 Prozent der Bruttoarbeitszeit (~250 Tage bei Vollzeitbeschäftigung) in der Personalplanung berücksichtigt werden.**

Bislang wird in der sächsischen Landesregelung für Kindertageseinrichtungen keine explizite Aussage zum Umgang mit Abwesenheitszeiten getroffen. In der Praxis sind Fachkräfte jedoch aus verschiedenen Gründen wie Urlaub, Krankheit oder Fortbildung nicht in der Einrichtung präsent. Die fehlende Berücksichtigung stellt die Einrichtungen regelmäßig vor Planungsprobleme und ist somit eine zusätzliche Belastung für das Personal. Frühkindliche Bildung im Sinne des Sächsischen Bildungsplanes ist so nur eingeschränkt möglich.

Um die tatsächliche Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung zu ermitteln, müssen von der Brutto-Arbeitszeit die Ausfallzeiten abgezogen werden, da die Erzieher\*innen zu diesen Zeiten für die Arbeit

in der Einrichtung nicht zur Verfügung stehen. Je nachdem, wie viel Urlaub und wie viele Krankheitstage pro Arbeitnehmer\*in zu Grunde gelegt werden, ergeben sich unterschiedliche Aussagen über den Anteil der Ausfallzeiten. Nach Berechnungen des Paritätischen Sachsen liegt die zu berücksichtigende Ausfallzeit durchschnittlich bei 20 Prozent der Brutto-Arbeitszeit.

Um eine verlässliche Personalplanung in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, Personal zu entlasten und frühkindliche Bildung im Sinne des Sächsischen Bildungsplanes umsetzen zu können, müssen Abwesenheitszeiten von Erzieher\*innen mit 20 Prozent in der Gesamtarbeitszeit bei der Planung von Personalkapazitäten berücksichtigt werden. Eine entsprechende Gegenfinanzierung ist erforderlich.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Maria Groß** (Referentin Bildung)  
Tel.: 0351/ 828 71 146  
E-Mail: maria.gross@parisax.de

## Praxisanleitung in der praktischen Erzieher\*innen-Ausbildung stärken

### Fachkräfte brauchen Zeit für die Praxisanleitung von Praktikant\*innen während der berufspraktischen Ausbildung.

Laut der Schulordnung Fachschule (FSO) sind Schüler\*innen während der berufspraktischen Ausbildung durch eine Fachkraft der Praxiseinrichtung anzuleiten und auszubilden (vgl. FSO § 53 Abs. 4). Ebenso sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten (vgl. SGB VIII § 81 Nr. 3).

Bislang fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche die Zeiten für die Praxisanleitung von angehenden Erzieher\*innen berücksichtigt. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung pädagogischer Fachkräfte, haben Einrichtungen den Auftrag der FSO in den vergangenen Jahrzehnten dennoch erfüllt - ohne tatsächliche Kapazitäten dafür zu besitzen. Das gilt auch für die berufsbegleitende Ausbildung. In der Regel wurde auf das vorhandene Personalbudget (Personalschlüssel) zurückgegriffen, das den Fachkräften eigentlich zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht. Praxisanleitung fand letztlich zu Lasten der Kinder und Jugendlichen statt.

Der Paritätische sieht folgende Lösungsmöglichkeiten:

- Die FSO wird durch eine Regelung ergänzt, die der Praxisanleitung einen Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit

einräumt. Geplant und strukturiert wird dieses Zeitbudget auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

- Nicht alle Einrichtungen nach SGB VIII in Sachsen verstehen sich als Ausbildungsort oder begleiten Praktikant\*innen. Um den tatsächlichen Bedarf zu unterstützen und zu fördern, können Träger die Praxisanleitung über eine entsprechende Förderrichtlinie beantragen. Voraussetzung für den Antrag sind beispielsweise die Qualitätsindikatoren für Praxisbegleitung in Kindertageseinrichtungen.
- Kindertageseinrichtungen, die den Qualitätsindikatoren für Praxisanleitung entsprechen, machen die Kosten gemäß Kita-Finanzierung nach SächsKitaG § 17 gegenüber der Kommune geltend. Gleichzeitig erweitert der Freistaat die Kita-Pauschale um diese Kosten.
- Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die als praktischer Lernort fungieren, ist eine vergleichbare Finanzierungslösung umzusetzen.

Praktika sind ein zentraler Bestandteil während der Fachschulausbildung pädagogischer Berufe, damit auch zukünftig qualifizierte Fachkräfte für Sachsen zur Verfügung stehen. Die Anleitung in der Praxiseinrichtung spielt dabei eine entscheidende Rolle und muss demnach mit entsprechenden Ressourcen unteretzt werden. Dies gilt sowohl für die grundständige als auch die berufsqualifizierende Weiterbildung.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Maria Groß** (Referentin Bildung)  
 Tel.: 0351/ 828 71 146  
 E-Mail: maria.gross@parisax.de

## Berufsbegleitend Lernende stufenweise im Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen berücksichtigen

**Auszubildende im Rahmen der berufsqualifizierende Weiterbildung werden stufenweise in den Personalschlüssel eingerechnet.**

In Sachsen besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit, den Abschluss als Erzieher\*in berufsbegleitend zu erhalten (vgl. SächsQualiVO § 5a). Diese Chance ergriffen allein im Schuljahr 2017/18 ca. 950 Frauen und Männer. Das sind rund 14 Prozent aller Fachschüler\*innen in Sachsen.

Das ist zu begrüßen, denn oft handelt es sich um Personen, die bereits eine gewisse Lebenserfahrung besitzen oder zuvor in anderen Berufen tätig waren. Der berufliche Quereinstieg trägt somit zur Fachkraftsicherung, zum Erfahrungszuwachs und zur Vielfalt der jeweiligen Teams bei.

Voraussetzung dieser Ausbildungsmöglichkeit ist die Anstellung in einer Kindertageseinrichtung. Aktuell ist es jedoch aus Gründen der Finanzierung so, dass die Auszubildenden ab dem ersten Ausbildungstag voll in den Personalschlüssel der Einrichtung eingerechnet werden. Somit sind die Auszubildenden von Beginn an in einem Rollenkonflikt zwischen Auszubildenden einerseits und Fachkraft andererseits. Für das gesamte Team ergibt sich eine Schieflage, da es rechnerisch mit Fachkräften besetzt ist, aber praktisch nicht alle Teammitglieder fachkraftbezogene Aufgaben erledigen dürfen und können. Hinzu kommen die fehlenden Ressourcen für eine adäquate Praxisanleitung.

Der Paritätische Sachsen schlägt daher eine stufenweise Einberechnung der Auszubildenden im Rahmen der berufsqualifizierende

Weiterbildung vor. Die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO, §5) muss um folgende Regelung Kita ergänzt werden:

Die Auszubildenden der berufsqualifizierende Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/ zur staatlich anerkannten Erzieherin werden während ihrer Weiterbildung wie folgt im Personalschlüssel berücksichtigt:

- bis zum zweiten Halbjahr des zweiten Weiterbildungsjahres keine Berücksichtigung ihrer Arbeitszeit im Personalschlüssel,
- im zweiten Halbjahr des zweiten Weiterbildungsjahres Berücksichtigung ihrer Arbeitszeit mit 50 Prozent im Personalschlüssel;
- im dritten Weiterbildungsjahr Berücksichtigung ihrer Arbeitszeit mit 75 Prozent im Personalschlüssel;
- im letzten Weiterbildungsjahr Berücksichtigung ihrer Arbeitszeit mit 100 Prozent im Personalschlüssel.

Diese Regelung schließt die vollständige Finanzierung der Personalkosten der berufsbegleitend Auszubildenden entsprechend der Staffelung ihrer berücksichtigten Arbeitszeit im Personalschlüssel für die Einrichtungsträger ein.

Damit die Ausbildungsqualität langfristig gesichert, Personal entlastet und frühkindliche Bildung im Sinne des Sächsischen Bildungsplanes erfolgreich gelingt, dürfen Personen während der berufsbegleitenden Ausbildung in Kitas also nur stufenweise in den Personalschlüssel einberechnet werden. Erst im letzten Ausbildungsjahr ist der volle Einbezug in den Personalschlüssel sinnvoll.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Maria Groß** (Referentin Bildung)  
 Tel.: 0351/ 828 71 146  
 E-Mail: maria.gross@parisax.de

## Flankierende Mittel für Bundesprogramm „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereitstellen

### Flankierende Förderung für gemeinnützige Arbeitgeber zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II)

Seit dem 1.1.2019 gibt es das Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Ein auf fünf Jahre angelegter Beschäftigungszuschuss bietet neue Chancen, Menschen über einen längeren Zeitraum zu beschäftigen und sie dabei auf den un-geförderten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Nun gilt es Arbeitgeber zu finden, die die Förderung gern in Anspruch nehmen und so langzeitarbeitslosen Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten können.

Der Paritätische Sachsen wirbt bei seinen Mitgliedsorganisationen aktiv für die Nutzung dieses Instrumentes. Die Menschen können sowohl bei Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern als auch in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beschäftigt werden. Im Idealfall gelingt eine Weiterbeschäftigung oder die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Der Bundesgesetzgeber versäumte es jedoch, eine Förderung für Regie- und Anleitungskosten in das Regelinstrument aufzunehmen. Aus Sicht des Paritätischen Sachsen ist eine solche Förderung allerdings für den Erfolg des Instruments von elementarer Bedeutung. Dies gilt vor allem für den sozialen Bereich (z.B. Kita, Pflege, Stadtteilarbeit...), der in der Regel keine Einnahmen generiert, um eventuelle zusätzliche Kosten zu refinanzieren.

Bei der Ausgestaltung ist zu unterscheiden, ob es sich um Einzelarbeitsplätze in vorhandenen Arbeitsfeldern oder um den Ausbau vorhandener und/oder den Aufbau neuer Arbeitsfelder mit mehreren Beschäftigten nach § 16i SGB

II handelt. Im ersten Fall wäre eine Pauschale ausreichend, die die anfallenden Mehrkosten (Verwaltung, Einrichtung des Arbeitsplatzes, Berufsgenossenschaft, ggf. ein Stundenkontingent für Einarbeitung etc.) deckt. Im zweiten Fall müsste diese Pauschale um die Kosten für die zusätzliche Fachanleitung ergänzt werden.

Der Erfolg des neuen Regelinstruments hängt aus Sicht des Paritätischen Sachsen maßgeblich davon ab, inwieweit im Freistaat Sachsen eine solche flankierende Förderung zu §16 i SGB II realisiert wird. Dazu gehört einerseits die Werbung - sowohl bei Jobcentern als auch bei Kommunen, um den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer zur Anwendung zu bringen (Eingesparte Kosten der Unterkunft werden für zusätzliche Bedarfe in der SGB II §16i - Förderung verwendet). Andererseits könnte eine Landesförderung die beschriebene Lücke schließen.

Das Land Sachsen formuliert in seiner Fachkräftestrategie das Ziel „Arbeitgeber beschäftigen Personen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen qualifikationsadäquat und mit langfristiger Perspektive“. Dort wird im Besonderen darauf verwiesen, dass mit Hilfe des Landesarbeitsmarktprogrammes die Regelstrukturen und -instrumente - vor allem der Jobcenter - unterstützt und ergänzt werden sollen. Mit einer zielgerichteten Anpassung des Landesarbeitsmarktprogrammes im oben benannten Sinne kann das Land dem vereinbarten Ziel wirksam näher kommen.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Kristin Höfler** (Referentin Arbeit & Beschäftigung)  
Tel.: 0351/ 828 71 141  
E-Mail: [kristin.hoefler@parisax.de](mailto:kristin.hoefler@parisax.de)

## Gewaltschutz in Sachsen flächendeckend ausbauen

**Mit einem Planungs- und Finanzierungskonzept gegen häusliche Gewalt trägt der Freistaat die Personalkosten und setzt dabei klare Qualitätsmaßstäbe.**

Der Freistaat bezuschusst Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, drei Täterberatungsstellen und eine Stelle für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung. Hinzu kommt ein befristetes Modellvorhaben mit Schutzeinrichtungen für Männer.

Dabei zeigen sich örtliche Lücken. Nicht in jedem Landkreis ist wenigstens eine Schutzeinrichtung zu finden. Und das gegenwärtige Finanzierungskonzept fordert höhere Eigenanteile von den freien Trägern als diese kontinuierlich aufbringen können. Fördermöglichkeiten bleiben daher ungenutzt und Schutzsuchenden ist in einzelnen Kommunen durch Form und Verfahren dieser Finanzierungsbeteiligung der Zugang erschwert.

Beratungs- und Interventionsstellen sowie Schutzeinrichtungen vor häuslicher Gewalt sollen für alle Schutzsuchenden erreichbar sein. Der Zugang in Notsituationen ist dabei

grundsätzlich unabhängig von der materiellen Situation, der Herkunft und der Nationalität zu gestalten. Um das von der Bundesrepublik ratifizierte „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ für Sachsen zu verwirklichen, bedarf es eines Planungs- und Finanzierungskonzepts.

Folgende Eckpunkte sind zu berücksichtigen:

- Der Freistaat bezuschusst die gesamten Personalkosten für die Beratungs- und Schutzstellen nach einem flächendeckenden Planungskonzept und senkt den Eigenanteil freier Träger.
- Der Freistaat setzt über seine finanzielle Förderung verbindliche Qualitätsmaßstäbe.
- Die Kommunen tragen die Sachkosten unter der Maßgabe, dass der Zugang allen Schutzsuchenden offen stehen soll und barrierefrei ist.
- Das abgestimmte Statistikkonzept ist die Grundlage für die regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung von Bedarf und Angeboten.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hartmut Mann** (Referent Gewaltschutz)  
Tel.: 0351/ 828 71 144  
E-Mail: [hartmut.mann@parisax.de](mailto:hartmut.mann@parisax.de)

## Landesjugendhilfegesetz für Sachsen

**Die staatliche Förderung der Jugendhilfe in Sachsen wird entsprechend der Bedarfsentwicklung in Stadt und Land konzipiert und landesgesetzlich verankert.**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familien- und Elternbildung vorzuhalten. Dieser Auftrag gilt in erster Linie den Landkreisen und kreisfreien Städten. Das Land soll in Präzisierung der bundesgesetzlichen Vorgaben entwicklungsfördernd wirken und überörtlich ausgleichen. Dabei sind zwei wesentliche Herausforderungen zu bewältigen. Zum einen hat die unterschiedliche Entwicklung in Stadt und Land nachteilige Auswirkungen auf die offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit sowie die Angebote der Familienbildung. Zum anderen bedürfen die jahrelang vor allem aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit einer anderen Finanzierungsstrategie, da die EU-Mittel zurückgehen werden.

Der Freistaat unterstützt seit Beginn der 1990er Jahre durch seine Jugendhilfeförderung die quantitative und qualitative Entwicklung der überörtlichen und der örtlichen Jugendhilfeangebotslandschaft. Ohne die mit Planungs- und Qualitätsanforderungen versehene Jugendpauschale wären vor allem in ländlichen

Räumen erhebliche Struktur- und Qualitätslücken zu verzeichnen. In vielen Bundesländern ist die staatliche Jugendhilfeförderung gesetzlich verankert. Der Sächsische Rechnungshof hatte bereits moniert, dass diese landesgesetzliche Legitimation in Sachsen fehlt. Der Freistaat hat die finanziellen Aufwendungen für die Jugendpauschale zwar zuletzt erhöht und verwirklicht das Landesförderprogramm für die Schulsozialarbeit. Nun geht es aber darum, die Programme langfristig verlässlich und krisenfest zu gestalten.

Daher sollte das staatliche Engagement im Interesse von verlässlicher Qualität und kontinuierlichen Angeboten für junge Menschen und ihre Eltern im Landesjugendhilfegesetz verankert werden. Grundlage dafür ist eine bedarfsgerechte Planung, an der nach Möglichkeit auch Kinder und Jugendliche beteiligt werden sollen. Die Bemessung der Jugendpauschale bedarf zudem eines Konzepts, das nicht allein auf die demografische Entwicklung abstellt, sondern auch auf die sozialstrukturellen Bedingungen und eine verlässliche Angebotslandschaft insbesondere in ländlichen Räumen. Hinsichtlich der Fachkraftgewinnung und -sicherung ist eine Vergütung wie im öffentlichen Dienst notwendig.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hartmut Mann** (Referent Jugendhilfe)  
Tel.: 0351/ 828 71 144  
E-Mail: [hartmut.mann@parisax.de](mailto:hartmut.mann@parisax.de)

## Ausbildungskapazitäten an Berufsakademien ausweiten

**An zwei Standorten der Staatlichen Berufsakademie in Ost- und in Nordsachsen sollen berufsbegleitende Studiengänge für Soziale Arbeit entstehen.**

Die demografische Entwicklung erfordert stärkere Anstrengungen für die Gewinnung von sozialpädagogischen Fachkräften, die in der Schulsozialarbeit, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Hilfe zur Erziehung und in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit zum Einsatz kommen. Öffentliche und freie Träger berichten von Fachkräftemangel und der Schwierigkeit, offene Stellen mit entsprechend ausgebildetem Personal zu besetzen. In der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen sind etwa 8500 sozialpädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss tätig. Allein das neu geschaffene Förderprogramm für die Schulsozialarbeit in Sachsen ist mit etwa 600 Stellen verbunden. Der Bedarf an Fachkräften in anderen Leistungsbereichen der Sozialen Arbeit kommt hinzu.

Pro Jahr schließen in Sachsen etwa 450 Personen einen Hochschulbildungsgang für Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit ab. Die Hochschulen in Sachsen berichten von drei bis

vier Bewerbungen auf einen Studienplatz. Gibt es zu wenige Plätze in Sachsen, wandern junge Menschen für das Studium jedoch in andere Bundesländer ab. Die Anzahl der Studienplätze an staatlichen bzw. staatlich bezuschussten Hochschulen hat sich seit Jahren nicht mehr erhöht. Und es gibt bisher nur einen einzigen Standort für das berufsbegleitende Studium der Sozialen Arbeit an der Staatlichen Berufsakademie. Dieser liegt im Südwesten Sachsens. Diese Form wird aber von öffentlichen und freien Trägern wegen ihrer starken Verbindung von Theorie und Praxis geschätzt.

Notwendig ist deshalb die Eröffnung von sozialpädagogischen Studiengängen an Akademiestandorten im Norden und im Osten Sachsens, um möglichst schnell eine strukturelle Lücke bei den sozialpädagogischen Studiengängen und der Bindung junger Menschen in Sachsen zu schließen.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hartmut Mann** (Referent Jugendhilfe)  
Tel.: 0351/ 828 71 144  
E-Mail: [hartmut.mann@parisax.de](mailto:hartmut.mann@parisax.de)



## Gemeinwesen aktiv gestalten

### Der Freistaat entwickelt ein Programm für die Erweiterung der generationenübergreifenden Beteiligung und der gegenseitigen Unterstützung an Sozialen Zentren im Gemeinwesen.

Es gibt in Sachsen etwa 30 von Bund und Kommunen bezuschusste Mehrgenerationenhäuser und eine Vielzahl von Familienzentren oder ähnlichen Angeboten mit einem Mehrgenerationenansatz. Sie befinden sich an etwa 50 Standorten im ganzen Bundesland. In der Studie zur Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur des Freistaates Sachsen werden sie als Soziale Zentren bezeichnet. Sie sind Orte der Begegnung und sozialen Vernetzung, der Nachbarschaftshilfe und der gegenseitigen Unterstützung bis hin zur Funktion als Plattform für die Information und Vermittlung von professionellen Hilfeangeboten. Sie folgen dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe und bieten Anknüpfungsmöglichkeiten für demokratiefördernde Beteiligung insbesondere in ländlichen Räumen.

Die Studie hat deutlich gezeigt, dass die Angebote einer strukturellen Stärkung in einem nach inhaltlichen Leitlinien gestalteten

Landesprogramm bedürfen, um ihr Potential der generationenübergreifenden sozialen Einbindung und gegenseitigen Unterstützung in den ländlichen Räumen weiter zu entfalten. Ein solches Programm für soziale Zentren soll Hilfe zur Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe mit alltagspraktischen Erfahrungen gelingender demokratischer Prozesse verbinden.

Mit zwei Vollzeitbeschäftigten pro Standort ist die Koordinierung der ehrenamtlich getragenen Aktivitäten an den Häusern im Einklang mit mobilen und aufsuchenden Angeboten verlässlich zu gestalten. Ein nach inhaltlichen Prämissen gestaltetes Förderprogramm soll der zweiten festangestellten Person gelten verbunden mit Anforderungen an Art und Umfang der Angebote.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hartmut Mann** (Referent Jugendhilfe)  
Tel.: 0351/ 828 71 144  
E-Mail: [hartmut.mann@parisax.de](mailto:hartmut.mann@parisax.de)

## Schulassistentenz ausweiten

**Die Schulen in Sachsen sollen mit Budgets für die Integration von Schüler\*innen mit Behinderungen bzw. individuellem Förderbedarf ausgestattet werden.**

Seit Jahren werden in steigendem Umfang ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII am Ort der Schule gewährt. Ähnliches gilt für Schulassistentenleistungen für Schüler\*innen mit Behinderungen. Dies verweist auf den Bedarf, die Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen am Lern- und Lebensort Schule in schulischer Verantwortung zu verbessern. Durch Leistungspools können inklusive Schul- und Unterrichtskonzepte noch stärker in Verantwortung der Schule entwickelt werden.

Den Schulen in Sachsen soll ein Pool an Schulassistentenleistungen für den Nachteilsausgleich von Schüler\*innen mit Behinderungen bzw. diagnostizierten Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen auf Grundlage eines Integrationskonzeptes über diesen Leistungspool

verfügen können, um ihn nach individuellem Bedarf einzusetzen. Hierfür sind Qualitätskriterien zu formulieren.

Auf diese Weise werden mehr Assistenz- und Lernunterstützungsleistungen in die schulischen Programme integriert, die heute in Form von individueller Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bzw. als spezielle Schulassistentenleistungen für junge Menschen mit Behinderungen von den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe erfolgen. Das Ziel dabei ist, dass Inklusionsbegleiter\*innen im Sinne der Hilfe aus einer Hand aktiv werden können. Dies soll mit den bereits laufenden Aktivitäten zur Unterstützung der lernzieldifferenzierten Förderung verbunden werden.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Hartmut Mann** (Referent Jugendhilfe)  
Tel.: 0351/ 828 71 144  
E-Mail: [hartmut.mann@parisax.de](mailto:hartmut.mann@parisax.de)

## Freiwilligendienste: Attraktivität steigern und Engagement fördern

**Die Zahl der Plätze für Freiwilligendienste in Sachsen muss ausgebaut und die Attraktivität der Dienste für junge Menschen gesteigert werden.**

Aktuell sind sachsenweit etwa 5.000 Freiwillige aktiv. Mittelfristig sollten im Freistaat aber über 7.500 Menschen jeden Alters für einen Einsatz in gemeinnützigen Bereichen wie Pflege, Schule, Kultur, Sport, Politik oder Nachhaltigkeit gewonnen werden. Der Aufwuchs von Freiwilligenplätzen wird auch von der Bundesregierung angestrebt. Um den dort avisierten zahlenmäßigen und qualitativen Ausbau in Sachsen erfolgreich umzusetzen, bedarf es verschiedener Aktivitäten auf Landesebene.

Mehr Freiwillige, heißt:

- mehr praktische Hilfskräfte, vor allem in den Bereichen der Daseinsvorsorge
- mehr Orientierungsmöglichkeiten für künftige Fachkräfte
- mehr Lernorte für Demokratie und Engagementbereitschaft

Die Besetzung von mehr Freiwilligenplätzen erfordert in erster Linie die Ansprache neuer Zielgruppen. Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, dass sich mehr junge Menschen direkt nach dem Schulabschluss für ein Freiwilligenjahr entscheiden. Dafür muss die Attraktivität von Freiwilligendiensten für junge Menschen steigen und die Anerkennung für das Engagement muss öffentlich sichtbar werden. Zudem müssen Trägerstrukturen unterstützt werden, damit sie den Ausbau der Plätze und die Schulung der Einsatzstellen sicherstellen können.

Folgende Maßnahmen schlägt der Paritätische Sachsen diesbezüglich vor:

- Ein Bildungsticket für Freiwillige in Sachsen einführen.
- Anhebung der Förderpauschale für das Freiwillige Soziale Jahr auf € 200 und eine Förderung aller Plätze.
- Aktivitäten des Freistaates für eine vermehrte Berücksichtigung und Anerkennung eines geleisteten Freiwilligendienstes, z.B. bei der Studienvergabe (Hochschulrahmengesetz).

Freiwilliges Engagement verhindert Demokratieverdrossenheit, fördert Teilhabe und hat sofort einen praktischen Mehrwert für das Gemeinwohl. Seit Jahren werden die überaus positiven Wirkungen von Freiwilligendiensten auf die Biographien von (insbesondere jungen) Menschen erforscht. Zahlen belegen, dass sich über 76 Prozent innerhalb dieses Dienstes beruflich weiterentwickelt und orientiert haben (Inbas). Im Bereich der älteren Freiwilligen kann man belegen, dass mehr als 20 Prozent von ihnen weniger Hartz IV-Leistungen beziehen als das vor dem Dienst der Fall war.

Um den Ausbau der Freiwilligendienste zum Erfolg zu führen, bedarf es breiter gesellschaftlicher Unterstützung und starker Trägerstrukturen, damit alle, die sich engagieren wollen, dies auch können.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Katrin Ventzke** (Bereichsleiterin Freiwilligenprojekte)  
 Tel.: 0351/ 828 71 320  
 E-Mail: [ventzke@parisax-freiwilligendienste.de](mailto:ventzke@parisax-freiwilligendienste.de)

## Stärkung diskriminierungsgefährdeter Personengruppen

### Spezielle Förderung und Unterstützungsangebote im Sinne des Empowerments für diskriminierungsgefährdete Menschen und deren besserer gesellschaftlichen Teilhabe.

Untersuchungen zeigen, dass mehr als ein Drittel der in Deutschland lebenden Menschen bereits Diskriminierung erlebt hat. Bestimmte Personengruppen sind nachweislich stärker davon betroffen. Dazu gehören zum Beispiel Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder bestimmten Krankheitsbildern, trans- und intergeschlechtliche Personen, aber auch arme Menschen.

Diskriminierung sowie der damit verbundene gesellschaftliche Ausschluss bergen Konfliktpotentiale und verursachen persönliches Leid. Hinzu kommen Folgekosten für die Gemeinschaft, die unter anderem durch psychische Erkrankungen und deren Behandlung oder die fehlende Teilhabe an Arbeit und die damit verbundene Abhängigkeit von existenzsichernden Transferleistungen entstehen.

Die Stärkung diskriminierungsgefährdeter Personengruppen birgt daher positive Effekte für die gesamte Gesellschaft. Es ist im Interesse aller Bürger\*innen, Menschen mit erhöhtem Diskriminierungsrisiko dabei zu unterstützen, für ihre Belange und Rechte einzutreten und sich mit eigenen Perspektiven in gesellschaftliche Prozesse einzubringen. Gesellschaftliche Konflikte können so vermieden sowie durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehende Kosten gesenkt werden. Die frei werdenden Potenziale der Betroffenen können darüber hinaus zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen.

Der Paritätische Sachsen fordert deshalb den Ausbau von Förderprogrammen zum Empowerment kleiner Initiativen für eine chancengerechte gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere von Menschen mit erhöhtem Diskriminierungsrisiko. Als erfolgversprechender Ansatz wird hierbei die Hilfe zur Selbsthilfe betrachtet, die für verschiedene Gruppen in gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereichen fördernd und unterstützend wirkt. Die dafür notwendige wohnortnahe Begleitung könnte durch ein entsprechend gestärktes Netz an Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe erbracht werden.

Gleichzeitig müssen Betroffenenverbände bzw. Selbstorganisationen mit landesweiter Wirkung, die spezifische Beratungsangebote zum Empowerment der lokalen Initiativen anbieten, finanziell ausgestattet werden. Zu den Förderinhalten gehören beispielsweise Erfahrungsaustausch, Stärkung der Selbstwirksamkeit vor Ort, Informationen zu Rechten und Teilhabemöglichkeiten, Informationen zum Diskriminierungsschutz sowie die Begleitung zur Gründung von Initiativen und Vereinen. Zur Überwindung struktureller Unterschiede zwischen Stadt und Land, wird ein individueller Mobilitätzuschüsse vorgeschlagen, etwa über die Erstattung von Fahrtkosten zu Treffen oder selbsthilfespezifischen Bildungsangeboten.

Sprechen Sie darüber mit unserer Expertin:  
**Nicole Börner** (Projektkoordinatorin PariFID)  
Tel.: 0351/ 828 71 152  
E-Mail: [nicole.boerner@parisax.de](mailto:nicole.boerner@parisax.de)

## Wohnen als sozialpolitische Aufgabe angehen

**Ein menschenwürdiges Wohnen auch für Personen mit geringem Einkommen und in besonderen Lebenslagen ermöglichen.**

Wohnen ist zur neuen sozialen Frage geworden. Menschen mit geringem Einkommen oder besonderen Bedarfen fällt es immer schwerer, sich auf dem Wohnungsmarkt zu behaupten. Darunter sind u.a. Menschen mit Behinderung, chronischen Krankheiten, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Studierende oder auch Haftentlassene.

In den Städten ist die Verdrängung von bestimmten Personengruppen das große Wohnproblem. Im ländlichen Raum sind es die Abwanderung, wegbrechende Infrastrukturen und Mobilitätsprobleme. Der Mensch muss wieder in den Mittelpunkt des wohnungspolitischen Denkens und Handelns gestellt werden.

Diese Entwicklung alarmiert uns, da auch soziale Arbeit vielfach nur ins Leere laufen kann, wenn ohnehin unterstützungsbedürftige Menschen keine angemessene Wohnung haben. Eklatant werden die Probleme dann, wenn beispielsweise Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäusern oder Menschen in psychiatrischen Einrichtungen verbleiben müssen, nur weil sie keine bezahlbare Wohnung finden. Auch werden junge Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe lebten, zum Teil in die Wohnungslosigkeit entlassen, wenn sie die Altersgrenze der Jugendhilfe erreicht haben. Zudem wird es insbesondere für die Träger Sozialer Arbeit in Ballungszentren schwerer, geeignete Räume für ihre Angebote zu finden.

Die Bandbreite der notwendigen Maßnahmen ist groß. Wir greifen hier vier Ansätze heraus:

Beratungsstrukturen für auf dem Wohnungsmarkt benachteiligte Personengruppen müssen gestärkt werden. Das umfasst beispielsweise Angebote für Migrant\*innen, Alleinerziehende, Menschen im Übergang aus stationären Einrichtungen

sowie Menschen mit Behinderungen. Aktuell bestehenden Tendenzen der Diskriminierung ist auf diese Weise aktiv entgegenzutreten und Zugänge sind zu öffnen.

Neben dem Ausbau von Strukturen der Wohnungslosen und Wohnungsnotfallhilfe bedarf es dringend einer landeseinheitlichen Statistik. Sie muss sich an den Vorgaben der Bundesstatistik orientieren und dabei wichtige Lebenslagenmerkmale berücksichtigen. Land und Kommunen sind hierbei gleichermaßen gefordert, eine entsprechend abgestimmte Sozialberichterstattung umzusetzen.

Mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LAP) im Freistaat Sachsen wurden wichtige Maßnahmen zur Gestaltung von inklusiven Sozialräumen angestoßen. Fast fünf Jahre nach Verabschiedung des LAP ist eine Evaluation der begonnenen Maßnahmen und einer transparenten Kommunikation der Ergebnisse notwendig. In der Folge sind Förderlücken zu schließen und es ist hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen nachzusteuern.

Erstellung eines Förderprogramms für Neubau und Sanierung von Studentenwohnheimen. Ein solches Programm hilft, besonders in Ballungsgebieten die Nachfrage nach Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten zu senken. Gleichzeitig erhöhen sich die Chancen für andere sozial benachteiligte Gruppen, passenden Wohnraum zu finden.

Sprechen Sie darüber mit unserem Experten:  
**Matthias Steindorf** (Bereichsleiter Soziale Arbeit)  
 Tel.: 0351/ 828 71 140  
 E-Mail: [matthias.steindorf@parisax.de](mailto:matthias.steindorf@parisax.de)

# anspiel.

Das Magazin des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Sachsen



halbjährlich | kostenfrei  
**Jetzt bestellen!**  
presse@parisax.de





„Ich will  
mitreden, weil  
ich Dinge  
anders sehe!“

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung – unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit. Nur wer seine Rechte kennt, kann auch für sie kämpfen. Wir stehen an Eurer Seite.

[www.mensch-du-hast-recht.de](http://www.mensch-du-hast-recht.de)

70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

**MENSCH,  
DU HAST  
RECHT!**

 DER PARITÄTISCHE



**PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND**  
LANDESVERBAND SACHSEN e.V.

Am Brauhaus 8, 01099 Dresden

Tel.: 0351 | 828 71 0  
Fax: 0351 | 828 71 100

E-Mail: [info@parisax.de](mailto:info@parisax.de)  
Online: [www.parisax.de](http://www.parisax.de)

